

BUNDESPRÜFSTELLE
FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN
53 BONN-BAD GODESBERG

Entscheidung Nr. 2522
(Pr. 137/74)

In ihrer 220.Sitzung am 11.Oktober 1974 hat die Bundesprüf-
stelle für jugendgefährdende Schriften in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Gruppenvertreter:

Länderbeisitzer:

auf Antrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.August 1974

wie folgt entschieden:

Die Druckschrift

"DAS MONSTER VON FRANKENSTEIN"

- MARVEL COMIC Nr. 5/74 -

Williams Verlag, Hamburg,

ist in die Liste der jugendgefährden-
den Schriften aufzunehmen.

Sachverhalt

Der Antragsteller führt aus:

"Der Inhalt der vorliegenden Druckschrift setzt sich im wesentlichen aus drei Geschichten zusammen, in denen eine verrohende, gewaltverharmlosende bis -verherrlichende und sadistische Grundtendenz als eigentliches Gestaltungsprinzip deutlich wird.

Das betrifft sowohl die an Grusel- und Negativklischees orientierte bildliche Darstellung von Monstern, Verbrechern, Werwölfen, Zigeunern, Sadisten und ihren Opfern als auch die textliche Aussage, die in Verbindung mit der Bildausgabe das Gefühl eines lustvollen Grauens, Erschauerns usw. hervorrufen soll.

Der Charakter dieses Heftes bzw. seine erzieherische Wirkung ist weit davon entfernt, die bekannten Grusel- und Schauer geschichten der Vergangenheit von Schloßgespenstern usw. wieder aufleben zu lassen. Vielmehr wird hier mit Mitteln der Darstellung von Unmenschlichkeiten eine sozial-ethische Begriffsverwirrung herbeigeführt, die eindeutig dem Erziehungs- und Sozialisierungsanspruch Heranwachsender widerspricht.

In der Geschichte 'Das Monster ist unter uns' wird ein häßlicher starker Mann, das Monster, dargestellt, der ein Mädchen vom Scheiterhaufen rettet und anschließend ihren Vater und noch einen Dorfbewohner umbringt. Das Mädchen, in das er sich verliebt, entpuppt sich jedoch als Werwolf. Es kommt zu einem Kampf zwischen dem Monster und dem Werwolf, in dem das Monster dem Werwolf ein silbernes Schwert ins Herz stößt. Da erkennt er, daß er das Mädchen getötet hat.

In der zweiten Geschichte 'Begaunere keinen Zigeuner!' ist der Tatbestand der Jugendgefährdung eindeutig erfüllt. Eine vor Häßlichkeit strotzende Zigeunerin wird als Wahrsagerin vorgestellt. Diese Negativzeichnung der Zigeunerin in Verbindung mit dem Merkspruch 'Achtung, Zigeuner haben den bösen Blick!' (S.22) stellt eine Diskriminierung der Volksgruppe der Zigeuner dar und stachelt damit zum Rassenhaß auf.

Diese Zigeunerin birgt das Geheimnis der Unsterblichkeit, was ein Verbrecherpärchen festgestellt, als es vergeblich versucht, die Zigeunerin zu erschießen und zu erdolchen. Auf Drängen der Verbrecher verspricht die Zigeunerin, für 100 000 Dollar ihr Geheimnis preiszugeben. Was dann geschieht, wird wie folgt beschrieben:

viel

S. 24: 'Komm, Rita! Wir müssen/Munition kaufen!'

'In den nächsten Tagen kommt Slade Currin kaum zur Ruhe! Tag und Nacht treibt er sich raubend und mordend auf den Straßen herum.'

Endlich hat er das Geld zusammen und bringt es mit seiner Freundin zur Zigeunerin. Die läßt das Mädchen das 'Blut-Geld' in einen Topf werfen - es blitzt - und der Zauber der Unsterblichkeit schützt auch Slade.

S. 25: 'Von nun an hat der Tod keine Gewalt mehr über Dich!'

Doch die Freundin des Gangsters hat nur die Hälfte des Geldes in den Topf geworfen. Der Zauber wirkt nur zur Hälfte - Slade

ist halb Mensch und halb Skelett und ersticht aus Rache seine Freundin.

Der jugendgefährdende Charakter dieser Mord-Story liegt nicht nur in dem fast beiläufig erwähnten Rauben und Morden des Slade, das an sich schon verrohend wirken kann, sondern in der sozial-ethischen Begriffsverwirrung, die der Moral der Geschichte zugrunde liegt. Die Strafe ereilt den Verbrecher nicht etwa wegen seiner Greuelthaten (Rauben und Morden), sondern weil seine Freundin die Zigeunerin um die Hälfte des Geldes betrogen hat. Diese Moral verkehrt alle Werte von Menschlichkeit und Gerechtigkeit ins Gegenteil.

In der dritten Geschichte wird ein sadistischer Gefängnisdirektor vorgestellt, der sich genüßlich daran weidet, seine Gefangenen zu quälen. So wird ein Gefangener, der verbotener Weise eine Zigarette raucht, von ihm mit einer Peitsche brutal zusammengeschlagen und anschließend mit einer brennenden Zigarette gemartert (S.28).

Einem zum Tode verurteilten Gefangenen wird sein letzter Wunsch, einen Abschiedsbrief an seiner Mutter zu schreiben, mit folgenden Worten abgeschlagen:

'Nein du Schwein! Ich will deinetwegen für Papier keine Steuergelder verschwenden!' (S.29)

Auf dem Weg in die Gaskammer spricht der Gefängnisdirektor zu sich selbst:

'Der Sträfling wird in die Gaskammer gebracht. Es würde dir aber mehr Spaß machen, bei einer Guillotine zuzuschauen!'...

'Du beobachtest die Todesängste des Verurteilten durch ein Spezialfenster... Endlich werden seine Bewegungen langsamer... Endlich bricht er in die Knie. Das Leben schwindet aus ihm... Er liegt still da! Du fühlst dich betrogen! Der letzte blieb immerhin vier Minuten am Leben!' (S.29)

Dieser Text wird noch durch die bildliche Darstellung des Todeskampfes des Delinquenten in der Gaskammer verstärkt.

Der sadistische Direktor sucht inzwischen nach neuen Opfern. Er sagt zu sich:

'Es erregt dich, daß die Gefangenen bei deinem Eintritt erschreckt sind.'

'Du schmeckst die Suppe und speist sie voller Ekel aus!' - 'Widerlich!, das ist ja Spülwasser!' (S.30)

Darauf wird der Koch gezwungen, Spülwasser zu trinken und wird anschließend in Einzelhaft gesteckt. Der Direktor lauert auf ein neues Opfer:

'Du siehst dich drohend um... versuchst festzustellen, ob ein Gefangener gegen eine Vorschrift verstößt!' (S.31)

Da erheben sich die Gefangenen und wollen den Gefängnisdirektor lynchen. Er rennt um sein Leben bis zur Gaskammer, seiner letzten Fluchtmöglichkeit. Da wird ihm klar:

'Du hast die Wahl, Direktor Drury! Geh hinein und stirb... oder warte und stirb! Deine Zeit ist abgelaufen...' (S.32)

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die vorliegende Druckschrift insbesondere in den letzten beiden Geschichten eindeutig den Tatbestand der Jugendgefährdung erfüllt. Durch sadistische, verrohende und gewaltverharmlosende bildliche und textliche Darstellungen in gedrängter Folge und Häufigkeit wird der Erziehungs- und Sozialisierungsanspruch Heranwachsender erheblich verletzt und die Gefahr neurotischer Fixierungen und Traumata akut."

Der Antragsteller beantragt,

die Druckschrift "DAS MONSTER VON FRANKENSTEIN",
MARVEL COMIC Nr.5, Williams Verlag, Hamburg,
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

Der Verlag beantragt,

Abweisung des Indizierungsantrages,
hilfsweise ein Gutachten einzuholen
oder gemäß § 2 GjS zu entscheiden.

Zur Begründung führte der Rechtsanwalt des Verlages in der mündlichen Verhandlung aus:

Der Gesamtaufbau des Comics sei primitiv, das werde besonders deutlich, wenn man die vorhergehenden Hefte dieser Serie beachte. Die Geschichten lebten von dem erschreckenden Gegensatz des häßlichen Äußeren und dem inneren guten Kern. Damit solle u.a. dargetan werden, daß in mißgestalteten Menschen durchaus ein guter Kerl (Kern) stecken könne. Es handele sich letztlich um eine auf dem Gruselgebiet angesiedelte Bestätigung der These, das Böse ende böse. Eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen scheide, wie bei Märchen, wegen der Unrealität der Handlungen aus. Die Auflage des Heftes dürfte 20.000 Exemplare betragen; es werde im Phasenvertrieb vertrieben. Die Leserbriefe seien nicht echt, sondern "getürkt".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Prüfgegenstandes, der Gegenstand der Verhandlung war, Bezug genommen.

G r ü n d e

Heft 5 der periodischen Druckschrift Marvel Comic Nr. 5/74 "Das Monster von Frankenstein" war antragsgemäß zu indizieren. Der Inhalt des Heftes ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 2 Satz 1 GjS auszulegen ist. Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. GjS lagen offensichtlich nicht vor, wurden auch vom Verlag nicht geltend gemacht. Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon mit Rücksicht auf § 7 GjS nicht angenommen werden.

Unter Zugrundelegung der in der Entscheidung Nr. 2521 , den Verlag betreffend und dem Verlag bekannt, entwickelten Grundsätze, ist dieses Heft sozialetisch begriffsverwirrend, weil sein Inhalt verrohend wirkt und vor allem bei Kindern und Jugendlichen Angst auslöst. Dies ergibt sich aus dem vom Antragsteller zutreffend wiedergegebenen Inhalt und der vom Antragsteller zutreffend vorgenommenen Begründung dieses Inhaltes. Das 12er Gremium hat sich dem vollinhaltlich angeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 - und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GjS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.